



II-2490 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Wien, am 17. Juni 1991

Zahl: 50 115/559-II/2/91

An den

Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

*953 IAB*

*1991-06-21*

*zu 1006 IJ*

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ, Freunde und Freundinnen haben am 6. Mai 1991 unter der Nr. 1006/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Polizeibeamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?
8. Wurde gegen einen der beschuldigten Beamten bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, warum und wie endete dies?

Vorfall: 16.4.1991

Laut Standard vom 18.4.1991 kam es im Zuge der gewaltsamen Zurückverfrachtung von 10 Vietnam-Flüchtlingen in ein Quartier in das Burgenland zu Mißhandlungen der Vietnamesen. Die Flüchtlingsfamilien, die friedlich auf ihr Schicksal vor dem Kanzleramt aufmerksam machen wollten, geben an, von den amts-handelnden Beamten mißhandelt worden zu sein."

- 2 -

Aufgabe der Sicheritsexekutive ist es, die Rechtsordnung in den Bereichen durchzusetzen, in denen der Gesetzgeber dies im Interesse der Allgemeinheit vorgesehen hat. Die Sicheritsexekutive hat daher vor allem das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger zu schützen sowie die Freiheit und den Frieden in der Gemeinschaft zu gewährleisten; die Tatsache, daß ihre Arbeit und damit selbstverständlich auch ihre Fehlleistungen im Einzugsbereich besonders sensibler und schützenswerter Güter, wie jener der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, bei Ausbildung und Dienstaufsicht ständig bemüht zu sein, damit die Effizienz der Sicherheitsbehörden gewahrt und doch die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich gehalten werden kann.

Ich bin daher seit Übernahme der Verantwortung im Innenressort bestrebt, Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben werden, rasch und unvoreingenommen prüfen zu lassen, damit unwahre Anschuldigungen so schnell wie möglich als solche erkannt und Beamte, die sich Fehlleistungen zu Schulden haben kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden. Dies hat auch die Volksanwaltschaft in ihrem letzten Bericht bestätigt, in dem sie ausgeführt hat, daß im Innenressort im Falle von Mißhandlungsvorwürfen, die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden". Es kann somit keine Rede davon sein, daß Angehörige der Sicheritsexekutive, die sich einer Mißhandlung schuldig machen, "fast nie mit straf- oder disziplinarrechtlicher Verfolgung rechnen müssen". Allerdings muß ich auch anläßlich dieser Anfrage darauf hinweisen, daß für Beamte, gegen die ein Mißhandlungsvorwurf erhoben wird, der in der Verfassung (Art 6 Abs 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt, sodaß bis zum Beweis des Gegenteils von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat in seinem der österreichischen Bundesregierung erstatteten Bericht eine Reihe von Maßnahmen empfohlen. Soweit diese kurzfristig ver-

- 3 -

wirklich werden können, ist dies bereits geschehen oder steht deren Verwirklichung unmittelbar bevor. Die mittelfristig realisierbaren Maßnahmen werden vor allem im Rahmen der Strafprozeßreform umzusetzen sein. Außerdem hat das Komitee besonders betont, daß eine professionelle Ausbildung die wichtigste Voraussetzung für die Verhinderung von Polizeiübergriffen sei. Da sich diese Einschätzung mit meiner Überzeugung von der Notwendigkeit einer fundierten Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter deckt, war ich bestrebt, die Schulung gerade im sensiblen Bereich der Menschenrechte auszubauen.

Im übrigen wird der permanente Weiterbildungsprozeß aller Ressortangehörigen durch die Einrichtung entsprechender Bildungsstätten und Bildungsangebote sichergestellt. Der Sicherheitsverwaltung sollen jene personellen und technischen Ressourcen zur Verfügung stehen, die zur Erfüllung ihres sicherheitspolitischen Auftrages im Rahmen menschenwürdiger Arbeitsbedingungen erforderlich sind. Diese Bestrebungen finden im Budget 1991 entsprechenden Ausdruck.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanter Beschwerdevorbringen verweise ich darauf, daß die dem Nationalrat zugegangene Regierungsvorlage eines Sicherheitspolizeigesetzes, eine solche Kontrolle vorsieht: Bürger, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen und mit der von der Dienstbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde getroffenen Feststellung nicht zufrieden sind, sollten die unabhängigen Verwaltungssenate anrufen können.

Noch in der XVII.GP wurde eine Änderung des § 102 Abs. 1 BDG 1979 (BGBI.Nr. 447/1990) dahingehend vorgenommen, daß die Disziplinarstrafe der Entlassung von der Disziplinaroberkommission mit Stimmenmehrheit verhängt werden kann. Der weisungsgebundene Disziplinaranwalt ist somit in Fällen, in denen eine gebotene Entlassung von der Disziplinarkommission nicht ausgesprochen wurde, in der Lage, eine Entscheidung der Berufungsbehörde herbeizuführen.

- 4 -

Insgesamt ist somit ein ausgewogenes Paket an Maßnahmen verwirklicht worden, das einerseits der Sicherheitsexekutive die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht und andererseits den Bürger vor ungerechtfertigter Polizeigewalt Schutz gewährt.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Jene elf Personen, welche am 16. April 1991 vor dem Bundeskanzleramt eine unangemeldete Protestkundgebung abhielten, waren als Flüchtlinge anerkannt. Sie waren offensichtlich mit der ihnen in Podersdorf zugewiesenen Unterkunft nicht einverstanden und forderten eine Wohnung in Wien.

Um 15.00 Uhr wurde die Kundgebung aufgelöst. Die Teilnehmer wurden aufgefordert, in den bereitgestellten Bus einzusteigen. Nachdem die Flüchtlinge der mehrmaligen Aufforderung, in den Bus einzusteigen, nicht nachkamen, wurden sie von Sicherheitswachebeamten in den Bus getragen.

Während der Fahrt nach Podersdorf wurde eine Frau, die einen hysterischen Schreikampf hatte und mit dem Kopf wiederholt gegen die Seitenscheibe des Autobusses schlug, um eine Selbstverletzung hinauszuhalten von zwei Beamten am Sitz festgehalten; die Anwendung

- 5 -

anderer Maßnahmen (etwa das Anlegen von Handfesseln) ist unterblieben.

Aufgrund der parlamentarischen Anfrage werden bezüglich der darin erhobenen Mißhandlungsvorwürfe (von anderer Seite wurden bis dato solche nicht geäußert) Vorerhebungen im Dienste der Strafjustiz geführt. Der Sachverhalt wird der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden.

Zu Fragen 2, 3 und 4:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1 entfallen weitere Ausführungen.

Zu Frage 5:

Versetzungen erfolgten nicht.

Zu Frage 6:

Nein.

- 6 -

Zu Frage 7:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 6 entfallen weitere Ausführungen.

Zu Frage 8:

Wie bereits unter Punkt 1 ausgeführt, wurden erst aufgrund der parlamentarischen Anfrage Ermittlungen eingeleitet. Diese sind noch nicht abgeschlossen. Da noch nicht bekannt ist, welche Beamten von dem Vorwurf betroffen sind, kann ich die Frage derzeit nicht beantworten.

F8 auf JK